

II-765 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

26.7.1967

334/A.B.
zu 357/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen Dipl.-Ing.
Dr. Weiß
auf die Anfrage der Abgeordneten Horej s und Genossen,
betreffend Abänderung der Fernsprechgebührenordnung.

-.-.-.-

Zur Anfrage des Herrn Abgeordneten erlaube ich mir folgendes mitzuteilen:

Die den Dienststellen des Bundes eingeräumte Gebührenfreiheit für erteilte Funkbewilligungen ist nicht auf bestimmte Agenden abgestimmt, sondern bezieht sich auf alle Dienststellen dieser öffentlichen Gebietskörperschaften.

Der Umstand, daß Gemeinden auch sicherheitspolizeiliche Agenden zu erfüllen haben, kann daher in diesem Zusammenhang nicht als maßgebendes Kriterium für eine Stattgebung des Antrages angesehen werden. Es darf hiezu noch bemerkt werden, daß sich der Österreichische Städtebund, der hier in erster Linie zur Interessenvertretung berufen wäre, in seiner Stellungnahme im Zuge des Begutachtungsverfahrens zur Fernmeldegebührenverordnung 1966, BGBl.Nr. 277, zwar im allgemeinen gegen die Gebührenerhöhung ausgesprochen, gegen die im § 39 Abs. 6 der genannten Verordnung enthaltene Regelung bezüglich der Gebührenbefreiungen jedoch keinerlei Einwände erhoben hat.

Schließlich muß aufmerksam gemacht werden, daß infolge der starken technischen und wirtschaftlichen Entwicklung in den letzten Jahren die Funkdienste in einem Maße zugenommen haben, wodurch eine wesentliche Erweiterung der Aufgaben der Fernmeldebehörden - insbesondere im Hinblick auf internationale Verpflichtungen - eingetreten ist.

Hiedurch sind auch die mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbundenen Kosten wesentlich angestiegen, sodaß eine Ausdehnung der bestehenden Gebührenfreiheiten kaum in Betracht gezogen werden könnte.

-.-.-.-